

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 14. Jänner 1999

Teil II

15. Verordnung: Änderung der Verordnung über das Vorliegen von Einkünften, über die Annahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und über die Erlassung vorläufiger Bescheide

15. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über das Vorliegen von Einkünften, über die Annahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und über die Erlassung vorläufiger Bescheide, BGBl. Nr. 33/1993, in der Fassung BGBl. II Nr. 358/1997, geändert wird

Zu § 2 Abs. 3 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, § 7 Abs. 2 KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988 in der jeweils geltenden Fassung, § 2 UStG 1972, BGBl. Nr. 223/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 587/1983, § 2 UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der jeweils geltenden Fassung und § 200 Abs. 1 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 151/1980 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Vorliegen von Einkünften, über die Annahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und über die Erlassung vorläufiger Bescheide wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle der Datumsbezeichnung „31. Dezember 1998“ die Datumsbezeichnung „31. Dezember 1999“.

Edlinger